

**RS OGH 2017/6/7 3Ob34/08h,
3Ob84/13v, 3Ob232/14k,
6Ob205/15p, 3Ob32/17b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art34 Nr2

Rechtssatz

Art 34 Nr 2 EuGVVO verlangt - im Gegensatz zu den Vorgängerbestimmungen des Art 27 Nr 2 LGVÜ/EuGVÜ - nicht mehr die „ordnungsgemäße“ Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaats. Es kommt nur mehr auf die (bloß) tatsächliche Wahrung der Verteidigungsrechte an. Artikel 34, Nr 2 EuGVVO verlangt - im Gegensatz zu den Vorgängerbestimmungen des Artikel 27, Nr 2 LGVÜ/EuGVÜ - nicht mehr die „ordnungsgemäße“ Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaats. Es kommt nur mehr auf die (bloß) tatsächliche Wahrung der Verteidigungsrechte an.

Entscheidungstexte

- RS0123592">3 Ob 34/08h
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 34/08h
Beisatz: Hier: Zustellung an eine Zweigniederlassung in der Tschechischen Republik. (T1)
Veröff: SZ 2008/61
- RS0123592">3 Ob 84/13v
Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 84/13v
- RS0123592">3 Ob 232/14k
Entscheidungstext OGH 21.01.2015 3 Ob 232/14k
Auch; Beisatz: Hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung in Deutschland; keine Wahrung der Verteidigungsrechte. (T2)
- RS0123592">6 Ob 205/15p
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 205/15p
Auch; Beisatz: Selbst im Fall der Verletzung der jeweiligen Zustellvorschriften ist noch von einem inhaltlichen Standpunkt zu prüfen, ob der Zustellfehler die Verteidigungsrechte des Schuldners beeinträchtigt hat. (T3)
Beisatz: Auch eine fiktive Zustellung kann grundsätzlich zulässig sein, sofern sie durch qualifizierte Umstände gerechtfertigt ist. Durch die Verletzung der Pflicht eines Unternehmers das Firmenbuch von Adressänderungen zu informieren, tritt ein solcher qualifizierter Umstand ein, der eine fiktive Zustellung rechtfertigt; ein sorgfältiger Unternehmer wäre seinen diesbezüglichen Pflichten nachgekommen. (T4)
- RS0123592">3 Ob 32/17b
Entscheidungstext OGH 07.06.2017 3 Ob 32/17b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123592

Im RIS seit

07.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at